

Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 17.09.2012

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird für die Stadt Oberhausen gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 17.09.2012 verordnet:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) **06.01.2013** im Stadtbezirk Sterkrade (ohne Schmachtendorf), im Stadtteil Neue Mitte und im Stadtteil Schlad
- b) **28.04.2013** im Stadtbezirk Sterkrade (ohne Schmachtendorf)
- c) **05.05.2013** im Stadtbezirk Alt-Oberhausen (ohne die Stadtteile Alstaden/ Lirich, Schlad, Styrum und Neue Mitte)
- d) **26.05.2013** im Stadtbezirk Osterfeld
- e) **08.09.2013** im Stadtbezirk Osterfeld, im Stadtteil Schlad und im Stadtteil Schmachtendorf
- f) **29.09.2013** im Stadtteil Neue Mitte
- g) **06.10.2013** im Stadtbezirk Alt-Oberhausen (ohne die Stadtteile Styrum und Neue Mitte)
- h) **27.10.2013** im Stadtteil Neue Mitte und im Stadtbezirk Sterkrade (ohne Schmachtendorf)
- i) **08.12.2013** im Stadtbezirk Alt-Oberhausen (ohne die Stadtteile Neue Mitte, Schlad und Styrum) und im Stadtteil Schmachten-dorf
- j) **15.12.2013** im Stadtteil Neue Mitte

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Stadtbezirksgrenzen ergeben sich aus § 2 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 10.11.2004. Der räumliche Geltungsbereich für die Stadtteile wird wie folgt umgrenzt:

Alstaden / Lirich: Bahnlinie nordwestlich der Duisburger Straße von Stadtgrenze bis Hansastrasse, Bahnlinie entlang der Hansastrasse und von Hauptbahnhof Richtung Duisburg-Meiderich bis Stadtgrenze

Neue Mitte: Emscher, Konrad-Adenauer-Allee, Duisburger Straße, Köln-Mindener Güterbahnstrecke, Osterfelder Straße

Schlad: Falkensteinstraße, Mellinghofer Straße, Stadtgrenze, Danziger Straße, Mülheimer Straße

Schmachtendorf: Gabelstraße, Starenweg, Neukölner Straße, Bundesautobahn A 3 und Weseler / Emmericher Straße

Styrum: Grenzstraße, Mülheimer Straße, Landwehr, Hiberina-/ Lenastraße

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1.) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.

2.) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2013 außer Kraft.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 257 bis Seite 264

Ausschreibung

Seite 265 bis Seite 268

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 17.09.2012

Wehling
Oberbürgermeister

Benennung einer Straße

Die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen hat am 05.09.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Straße, die von der Rosenstraße abzweigt und das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 - Liricher Straße / Rosenstraße - in nördlicher Richtung erschließt, erhält den Namen

„Uhlenbrucksfeld“.

Oberhausen, 17.09.2012

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Klunk

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Buschhausener Str. 149, 46049 Oberhausen

Hiermit wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Die Prokura für Herrn Heinrich van Gemmeren wird mit Ablauf des 30.09.2012 widerrufen.
2. Herrn Michael Jehn, wohnhaft Lohstr. 98a, 46047 Oberhausen, wird mit Wirkung vom 01.10.2012 Gesamtprokura zur Vertretung der Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer erteilt.

Oberhausen, 22.10.2012

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH

Die Geschäftsführung

Karsten Woidtke

Maria Guthoff

**Bekanntmachung über die Unwirksamkeit
des Bebauungsplanes Nr. 568 -
Kirchhellener Straße / BAB A 2 -**

- I. Durch Urteil vom 27.09.2012 hat der Senat 10 D des
Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-
Westfalen entschieden:

„Der Bebauungsplan Nr. 568
- Kirchhellener Straße / BAB A 2 -
vom 02.06.2009
der Stadt Oberhausen ist unwirksam“

II. Rechtsfolge

Nunmehr gilt für den Bereich des ehemaligen
Bebauungsplans Nr. 568 - Kirchhellener Straße /
BAB A 2 - bei der Beurteilung von Vorhaben der § 34
Baugesetzbuch (Zulässigkeit von Vorhaben inner-
halb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Oberhausen, 24.10.2012

Wehling
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Aufhebungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 237 - Neukölner Straße / Gabelstraße - gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 237 –Neukölner Straße / Gabelstraße- liegt in der Zeit vom 23.11.2012 bis 07.12.2012 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. B 005, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten Bereich 5-1 -Stadtplanung-:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade:

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufhebung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Der aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 237 liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 10 und 18. Der Aufhebungsbereich wird im Einzelnen wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Gabelstraße; nördliche Seite der Neukölner Straße; östliche Seite der Bundesautobahn A 3; nördliche Grenze des Leitgrabens Tüsselbeck I.

Die Abgrenzung ist auch der angefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Aufhebungsgebiets außerdem einen Plan mit den Umringsgrenzen und den Bebauungsplan Nr. 237 im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 25.10.2012

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 237- Neukölner Straße / Gabelstraße -

Das im Bebauungsplan Nr. 237 festgesetzte Gewerbegebiet (GE) wird durch den Bebauungsplan Nr. 633 weitgehend überplant. Das ursprünglich formulierte Planungsziel (Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von kleineren und mittleren Gewerbebetrieben, insbesondere für Handwerksbetriebe) wird bei der Neuplanung aufgegriffen und weiterentwickelt.

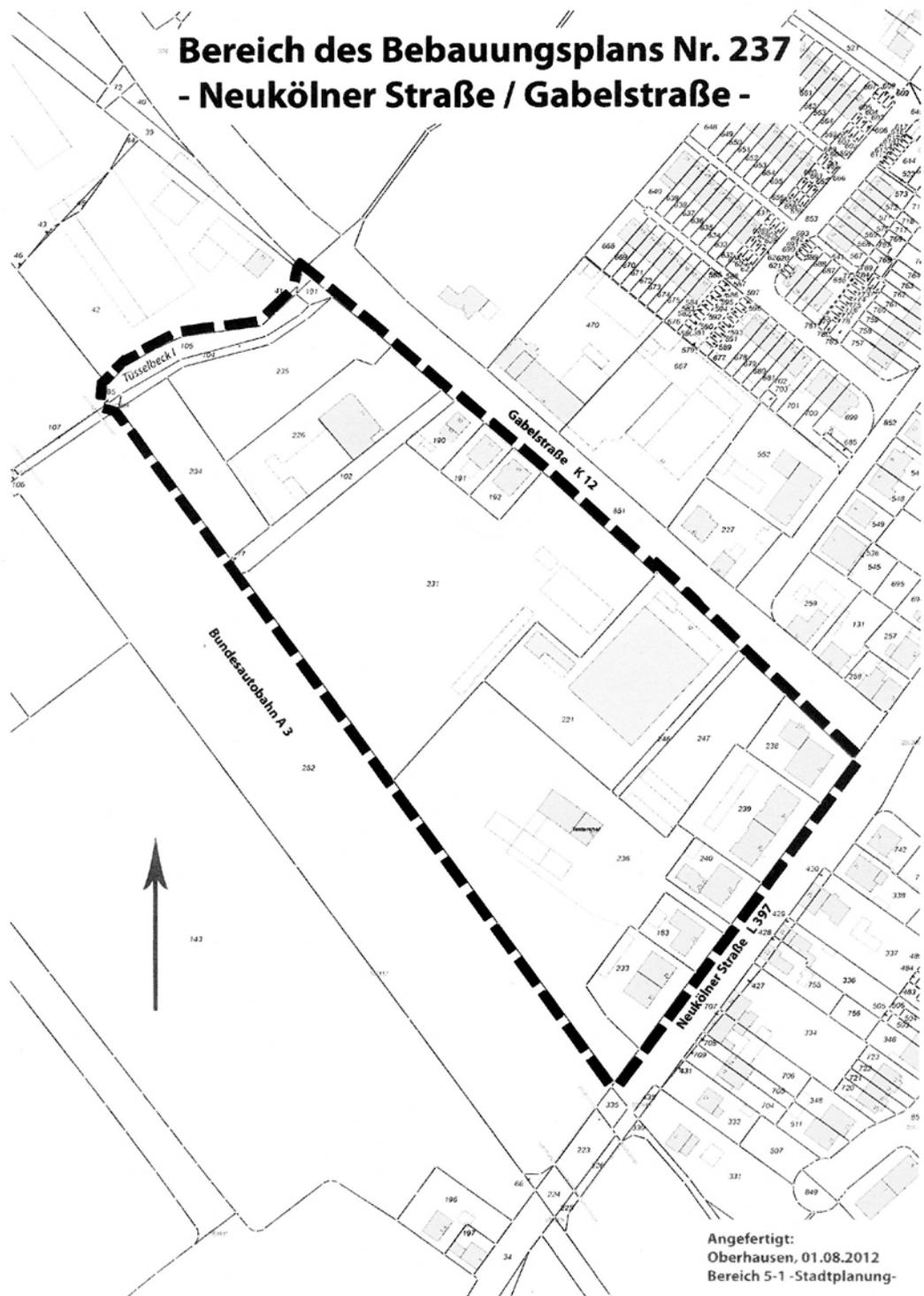
Die bisher ausgewiesenen Mischgebiete (MI) an der Neukölner Straße 19 - 23 bzw. 27 - 33 und Gabelstraße 27 bzw. 49 - 53 sind nahezu vollständig mit Ein- und Mehrfamilienhäusern bebaut. Eine Mischgebietsausweisung (MI) ist deshalb nicht mehr gerechtfertigt. Hier reicht eine Beurteilung nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) aus.

Die Steuerung des Einzelhandels erfolgt für das Gewerbegebiet im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 633. Für die übrigen Bereiche ist aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung keine Regelung notwendig.

Vergnügungsstätten, worunter auch die bisher unzulässigen Spielhallen fallen, werden mit dem Bebauungsplan Nr. 633 für das Gewerbegebiet ausgeschlossen. Zur Abschirmung der Wohnbereiche und zur Eingrünung der gewerblichen Fläche wird das bisher festgesetzte Pflanzgebot von unterschiedlicher Breite auch im Bebauungsplan Nr. 633 Berücksichtigung finden.

Aus vorgenannten Gründen besteht keine Notwendigkeit mehr am Fortbestand des Bebauungsplans Nr. 237. Er soll deshalb aufgehoben werden.

Informationen zum Bebauungsplan Nr. 237 - Neukölner Straße / Gabelstraße - sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 595 Teilbereich A - von-Trotha-Straße / Alsbach -

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 595 Teilbereich A - von-Trotha-Straße / Alsbach -

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll das bestehende Gewerbegebiet in seiner Nutzung gefestigt und unter Berücksichtigung des baulichen Umfeldes verträglich gesichert werden. Des Weiteren soll mit dem Bebauungsplan die Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen geregelt werden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 595 Teilbereich A - von-Trotha-Straße / Alsbach - liegt in der Zeit vom 26.11.2012 bis 10.12.2012 einschließlich im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. B 005, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Weitere Informationen zur Planung sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Öffnungszeiten Bereich 5-1 -Stadtplanung-:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade:

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I; S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorzuzogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 25, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der von-Trotha-Straße, östliche Seite der Weierstraße, nördliche und nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 1012, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1012, 1011, 1010 und 1008, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 972, 969 und 1045, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 1045 und südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 993.

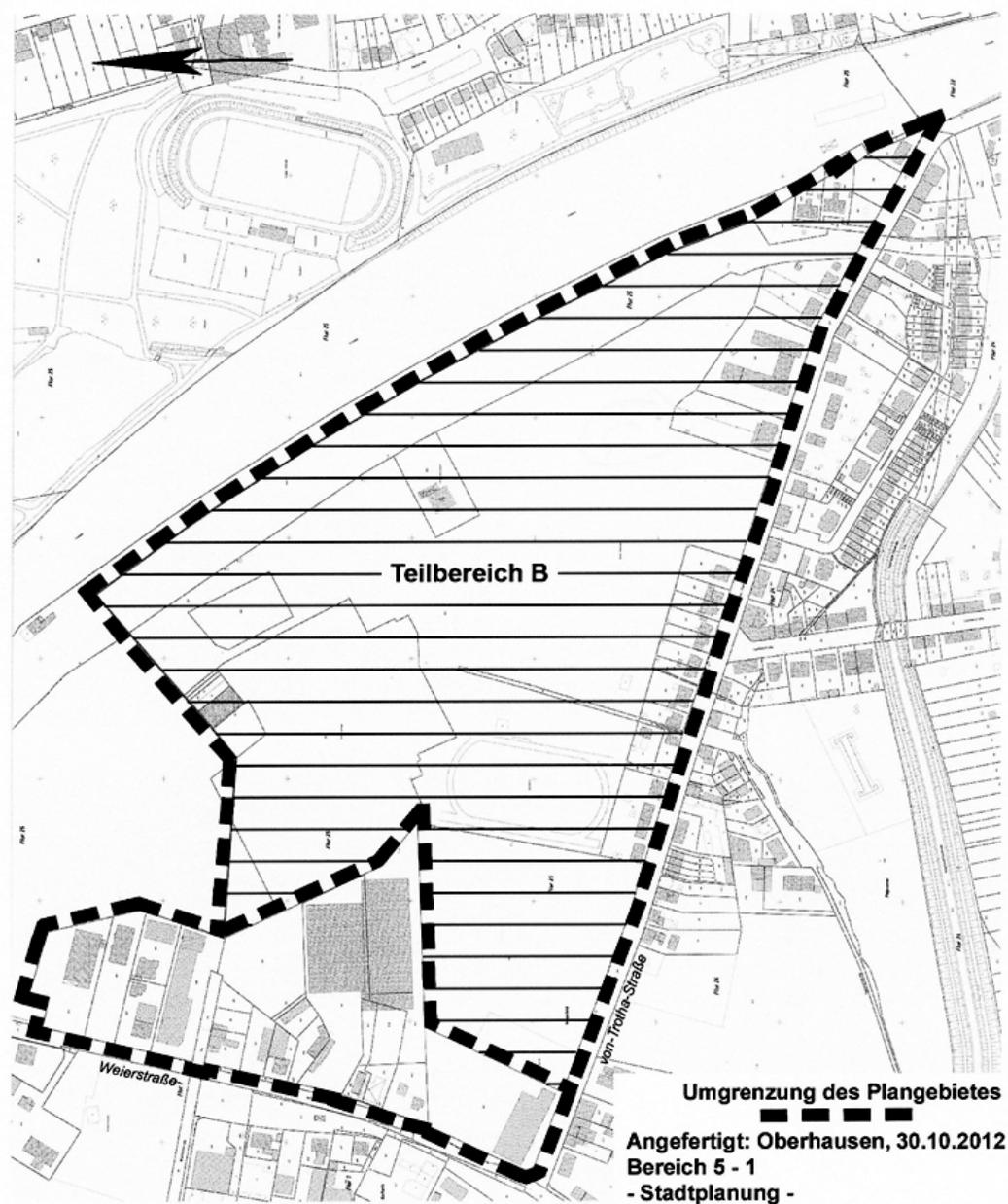
Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der angefügten Übersichtsskizze.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 30.10.2012

Wehling
Oberbürgermeister

**Bereich des Bebauungsplanes Nr. 595
-von-Trotha-Straße / Alsbach -
Teilbereich A**



Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung nach VOL / A

Ausschreibende Stelle:

Bereich Schule
 Fachbereich 1-4-30 / Allgemeine Schulverwaltung
 Technisches Rathaus
 Bahnhofstr. 66
 46145 Oberhausen
 Herr Reuter
 Tel: 0208 825-2063
 Fax: 0208 825-5401
 E-Mail: peter.reuter@oberhausen.de

Leistung:

Beförderung von **51** Schülerinnen und Schülern von den jeweiligen Wohnadressen zu **13** verschiedenen Schulen (Los 1-13) in Oberhausen und zurück für die Zeit vom **07.01.2013 bis zum 20.12.2013** und zurück gemäß Leistungsverzeichnis.

Beförderungsgrundsätze

Die Kraftfahrzeuge müssen ständig den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) entsprechen. Sie müssen gem. § 33 Abs. 4 BOKraft an Stirn- und Rückseite mit den vorgeschriebenen Schulbus-Schildern als Schulbusse gekennzeichnet sein.

Mit dem 15.10.2011 ist der „Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 Teilplan West“ in Kraft getreten. Daraus leitet sich die Anforderung ab, dass bei der Vergabe von Schul- und Bäderfahrten im Belastungsgebiet der Stadt Oberhausen Mindestanforderungen hinsichtlich der Emissionen der Fahrzeuge festgelegt werden. Daraus folgt, dass bei der Ausschreibung auch von Schulfahrten zur und von der Schule der Nachweis einer **grünen Plakette** an Fahrzeugen von Unternehmen gefordert wird.

Daraus folgt, dass Fahrzeuge, deren Abgassysteme diese Norm nicht erfüllen, bei der Vergabe von Fahrten nicht berücksichtigt werden

Alle Fahrer müssen gem. § 48 der Fahrerlaubnisverordnung im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung sein und das Begleitpersonal muss über die Besonderheiten der Beförderung und über die Besonderheiten einzelner Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.

Gemäß § 21 Abs. 1a der StVO müssen alle Kinder mit einem Gewicht unter 36 kg, einer Körpergröße unter 150 cm und einem Alter unter 12 Jahren mit entsprechenden Kinderrückhaltesystemen befördert werden. **D.h., dass auch eine ausreichende Anzahl von Kindersitzen in den Fahrzeugen vorhanden sein muss!**

Dem Fahrer und der Begleitperson ist das Rauchen während der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler untersagt. Der Verstoß gegen diesen Hinweis bedeutet eine Ordnungswidrigkeit nach § 45 Abs. 2 Ziffer 1 - 3 BOKraft, die der Verfolgung durch die Ordnungsbehörden unterliegt.

Bei Verspätung oder Ausfall eines Fahrzeuges (Reparatur, Unfall etc.) muss die Schule unverzüglich benachrichtigt werden und ggf. muss ebenso unverzüglich ein Ersatzfahrzeug bereitgestellt werden. Darüber hinaus ist der Unternehmer (Begleitperson) verpflichtet, bei einer Verspätung von mehr als 15 Minuten bei den Erziehungsberechtigten anzuschellen.

Es ist zu erwarten, dass im Laufe des Schuljahres Fahrschüler/innen hinzukommen bzw. ausscheiden. Darüber hinaus ist mit Stundenplanänderungen, die zusätzliche Fahrten notwendig bzw. überflüssig machen, zu rechnen. **In diesen Fällen steht sowohl dem Auftragnehmer als auch dem Auftraggeber das Recht auf Verhandlungen über eine Vertragsanpassung zu.**

Für ausfallende Fahrten, die rechtzeitig (Vortag bis 15:00 Uhr) abbestellt werden, werden keine Stornierungskosten bezahlt.

Alle zu befördernden Schülerinnen und Schüler müssen in der Regel vor der Haustüre abgeholt werden. Falls es die Verkehrssituation absolut nicht zulassen sollte, an der Haustüre zu halten, muss mit den Erziehungsberechtigten ein Haltepunkt vereinbart werden, der sich in einer zumutbaren Entfernung befindet. **Eine pünktliche und sichere Abwicklung der Schulfahrten muss gewährleistet sein.**

Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer im Rahmen einer Eigenerklärung, die Vorgaben des mit Wirkung zum 01.05.2012 in Kraft getretenen Tarifreue- und Vergabegesetzes des Landes NW einzuhalten.

Leistungsbeschreibung

Los 1

Beförderung von **3** Schülerinnen und Schülern (Integrationskinder) von den jeweiligen Wohnungen zur **Emerschule**, Wunderstr. 15, 46049 Oberhausen und zurück gemäß Leistungsverzeichnis.

Beförderungskriterien:

Bei Integrationskindern handelt es sich um Kinder mit Behinderungen verschiedenster Art (körperlich/geistig und Mehrfachbehinderungen). Die Beförderung der Fahrschüler/innen darf nicht mehr als eine Stunde betragen. Es ist erforderlich, den Rollstuhlfahrern beim Ein- und Aussteigen Hilfestellung zu leisten sowie das Ein- und Ausladen der notwendigen Klapprollstühle zu regeln.

Los 2

Beförderung von **9** Schülerinnen und Schülern (Integrationskinder) von den jeweiligen Wohnungen zur **Ruhschule**, Lickenberg 28, 46049 Oberhausen und zurück gemäß Leistungsverzeichnis.

Beförderungskriterien:

Bei Integrationskindern handelt es sich um Kinder mit Behinderungen verschiedenster Art (körperlich/geistig oder Mehrfachbehinderungen). Die Beförderung der Fahrschüler/innen darf nicht mehr als eine Stunde betragen. Es ist erforderlich, diesen Schulkindern beim Ein- und Aussteigen Hilfestellung zu leisten sowie das Ein- und Ausladen der notwendigen Klapprollstühle zu regeln. Bei einer gemeinschaftlichen Beförderung von **mehr als 4 Kindern** ist eine Busbegleitung unbedingt erforderlich.

Los 3

Beförderung von 11 Schülerinnen und Schülern von den jeweiligen Wohnungen zur **Havensteinschule** (Integrationskinder), Küppershof 15, 46117 Oberhausen und zurück gemäß Leistungsverzeichnis.

Beförderungskriterien:
siehe Los 2

Los 4

Beförderung von 3 Schülerinnen und Schülern von der Wohnung zur **Brüder-Grimm-Schule**, Lothringer Str. 20, 46045 Oberhausen, und zurück gemäß Leistungsverzeichnis.

Beförderungskriterien:
siehe Los 1

Los 5

Beförderung eines Schülers von der Wohnung zur **Hauptschule Albert-Schweitzer**, Elpenbachstr.112, 46119 Oberhausen, und zurück gemäß Leistungsverzeichnis.

Beförderungskriterien:
siehe Los 1

Los 6

Beförderung von 2 Schülerinnen und Schülern von der Wohnung zur **Fröbelschule**, Ripsdörnestr. 8, 46117 Oberhausen, und zurück gemäß Leistungsverzeichnis.

Beförderungskriterien:
siehe Los 1

Los 7

Beförderung von 3 Schülerinnen und Schülern von den jeweiligen Wohnungen zur **Herderschule**, Hagedornstr. 77, 46149 Oberhausen, und zurück gemäß Leistungsverzeichnis.

Beförderungskriterien:
siehe Los 1

Los 8

Beförderung von 5 Schülerinnen und Schülern von den jeweiligen Wohnungen zur **Christian-Morgenstern-Schule**, Rechenacker 85, 46049 Oberhausen, und zurück gemäß Leistungsverzeichnis.

Beförderungskriterien:
siehe Los 2

Los 9

Beförderung von 3 Schülerinnen und Schülern von den jeweiligen Wohnungen zur **Stötznerschule**, Schladstr. 25, 46047 Oberhausen, und zurück gemäß Leistungsverzeichnis.

Beförderungskriterien:
siehe Los 1

Los 10

Beförderung von 8 Schülerinnen und Schülern von den jeweiligen Wohnungen zur **Heinrich-Böll-Gesamtschule**, Schmachtendorfer Str. 165, 46147 Oberhausen, und zurück gemäß Leistungsverzeichnis.

Beförderungskriterien siehe Los 2 sowie:

Zu lfd Nr. 3,5 und 6: nicht klappbare Rollstühle sind mitzunehmen

Los 11

Beförderung einer Schülerin und Schülern von den jeweiligen Wohnungen zur **Heinrich-Böll-Gesamtschule**, Zweig Königshardt, Auf der Haardt 3, 46147 Oberhausen und zurück gemäß Leistungsverzeichnis.

Beförderungskriterien siehe Los 1 sowie:

Zu lfd. Nr. 1: Es ist ein Spezialfahrzeug einzusetzen, da das Kind im (Spezial-)Rollstuhl sitzen bleibt.

Los 12

Beförderung eines Schülers von der Wohnung zum **Hans-Böckler-Berufskolleg**, Otto-Dibelius-Str. 9, 46045 Oberhausen, und zurück gemäß Leistungsverzeichnis.

Beförderungskriterien:
siehe Los 1

Los 13

Beförderung eines Schülers von der Wohnung zur **Gustav-Heinemann-Gesamtschule**, Boverstr. 150, 45473 Mülheim/Ruhr, und zurück gemäß Leistungsverzeichnis.

Beförderungskriterien:

Besonderheiten: Rollstuhlgeeignetes Fahrzeug, da der Schüler sitzend im Elektro-Rollstuhl zu befördern ist.

Anforderung der Unterlagen:

Die Angebotsunterlagen können ab sofort bei der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-4-40 / Submission, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen, nur schriftlich angefordert werden.

Die Frist für die Anforderung der Unterlagen läuft am **21.11.2012** ab.

Ablauf der Angebotsfrist/Abgabe der Unterlagen:

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-40/Submissionsstelle
Techn. Rathaus
Zimmer A 027
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen
bis spätestens zum 27.11.12, 10.00 Uhr.

Angebotsöffnung:

Dienstag, 27.11.2012, 10.00 Uhr
Dezernat 5 - 4 - 40 / Submission
Bahnhofstr. 66,
Zimmer B 101, 1. Etage
46145 Oberhausen
(Bieter sind bei der Öffnung nicht zugelassen)

Zuschlagsfrist:

18.12.2012

Kostenbeitrag:

22,45 Euro (Verrechnungsscheck) wird nicht erstattet.

Auskünfte:

Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Herr Reuter

Tel: 0208 825-2063

Fax: 0208 825-5401

E-Mail: peter.reuter@oberhausen.de

Eingaben wegen behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen sind zu richten an die

Bezirksregierung Düsseldorf

Postfach 30 08 65

46408 Düsseldorf

E-Mail: vergabekammer@brd.nrw.de

Tel.: 0211 475-3131

Fax: 0211 475-3989

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB Teil A
Erschließung Parkhaus am Eugen-zur-
Nieden-Ring in OB-Sterkrade Hard- u.
softwaremäßige Erweiterung des
Verkehrsrechners sowie Errichtung einer
rechnergesteuerten Signalanlage**

a) Ausschreibende Stelle

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich 5-6-10
Signalwesen
Technisches Rathaus
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen
Telefon: 0208 825-2669
Telefax: 0208 825-5163

b) Gewähltes Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) entfällt

d) Art des Auftrages

Ausführung signaltechnischer Arbeiten

e) Ort der Ausführung

Stadtgebiet Oberhausen

**f) Art und Umfang der Leistungen,
allgem. Merkmale der baul. Anlage**

Hard- und softwaremäßige Erweiterung des vorhandenen Verkehrsrechners sowie Lieferung und Montage einer rechnergesteuerten Lichtsignalanlage (Steuergerät, Signalgeber, Maste, Erdkabel, etc.).

g) entfällt

h) entfällt

i) Ausführungsfristen:

Beginn: 02.01.2013

Ende: Fertigstellung bis 31.1.2013

j) Nebenangebote:

sind nicht zulässig

k) Anforderungen der Angebotsunterlagen

Die Angebotsunterlagen können ab dem 15.11.2012 beim Fachbereich 5-4-40 - Submissionen -, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, schriftlich angefordert werden.

Telefon: 0208 825-2582

Telefax: 0208 825-5061

Auskünfte erteilt:

Fachbereich 5-6-10

Signalwesen

Bahnhofstraße 66

46042 Oberhausen

Herr Großkamp

Telefon: 0208 825-2669

Telefax: 0208 825-5163

l) Kosten der Unterlagen

31,50 EUR (per Scheck). Kosten der Unterlagen werden nicht erstattet.

m) entfällt

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p style="text-align: center;">K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p style="text-align: center;">- Entgelt bezahlt -</p> <p style="text-align: center;">DPAG</p>	
---	---	--

n) Frist für die Einreichung der Angebote (Submissionstermin)

Die Angebote sind bis zum 29.11.2012, 09:30 Uhr, einzureichen.

o) Anschrift für die Angebotsabgabe

Stadt Oberhausen
 Fachbereich 5-4-40
 - Submissionen -
 Bahnhofstraße 66
 46042 Oberhausen

p) Sprache

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Eröffnungstermin

Die Angebote werden am 29.11.2012, 09:30 Uhr, Haus B, Raum B 101, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, eröffnet.
 Teilnehmerkreis gem. § 14 Nr. 1 VOB/A

r) Geforderte Sicherheiten

Vertragserfüllungsbürgschaften in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschließlich Mehrwertsteuer. Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme der Leistung in eine Gewährleistungsbürgschaft umgewandelt.

s) Zahlungsbedingungen

Gem. § 16 VOB/B

t) Bietergemeinschaft

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. (Offenlegung der Partnerverhältnisse bei Arbeitsgemeinschaften.)

u) Geforderter Eignungsnachweis des Bewerbers

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. § 6 Nr. 3 (1,2) VOB/A, Buchstaben a - i. Der Bieter hat folgende weitere Unterlagen vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerbehörde
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger

v) Zuschlags- und Bindefrist

bis 31. Dezember 2012

w) Nachprüfungsstelle/Behörde

Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf